

Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten (Coronavirus) Stand 04/2022

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“ (§ 3 Arbeitsschutzgesetz)

Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung festzulegen, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet (§ 5 ArbSchG). Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Diese Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung umfasst häufig auftretende Gefährdungen in Bezug auf biologische Gefährdungen durch das Coronavirus. Zu deren Abwehr werden Ihnen hier grundlegende Maßnahmen vorgeschlagen.

Zusätzlich soll mit der Gefährdungsbeurteilung das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit minimiert sowie die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten geschützt werden. Dazu hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Die Erfordernis von Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV ist zu prüfen (Schnelltests, Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, Masken), um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen. (§§ 1 und 2 Corona-ArbSchV)

Ihre Gefährdungsbeurteilung wird betriebsindividuell länger werden, falls am Arbeitsplatz weitere Gefährdungen bestehen oder besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind. Hierfür nutzen Sie bitte das Feld „Weitere Maßnahmen“ im betreffenden Abschnitt oder ergänzen Ihre Gefährdungsbeurteilung je nach Bedarf.

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über die von Ihnen festgelegten Maßnahmen Kenntnis haben und im Zweifel auch wissen, wer für deren Umsetzung auf der Baustelle bzw. am oder im Reinigungsobjekt verantwortlich ist (z. B. mit einer Pflichtenübertragung). Nehmen Sie die Ergebnisse Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch in die Unterweisung Ihrer Beschäftigten auf.

Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Arbeitsschutzorganisation	Handlungsbedarf		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
	Ja	Nein		Wer	Bis (Datum)
<p>Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.</p> <p>Das Hygienekonzept berücksichtigt auch besondere Anforderungen, die ggf. durch die Hotspotregelung oder für das Gesundheitswesen vorliegen können.</p> <p>Corona-Hygienekonzept Gebäudereinigung</p>					
<p>Zusätzliche festzulegende Maßnahmen nach § 28a Abs. 7, 8 IfSG bei der behördlichen Feststellung der Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in den Betrieb betreffende Gebietskörperschaften werden stets geprüft und in Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept entsprechend berücksichtigt.</p>					
<p>Die Beschäftigten werden über die Infektionswege mit dem Coronavirus informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tröpfcheninfektion • Husten, Niesen • Körperkontakt • Nähe zu Menschen • Risikogruppe (Alter, Vorerkrankungen) <p>Auch die ausländischen Beschäftigten verstehen die Informationen.</p> <p>BG BAU-Plakat zu Hygieneverhalten</p>					
<p>Die Beschäftigten werden über die Hygienemaßnahmen bezüglich des Coronavirus informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette • 30 Sekunden richtiges Händewaschen • Bereithalten von Hygieneartikeln (Wasser, Seife, Desinfektionsmittel) <p>Auch die ausländischen Beschäftigten verstehen die Informationen.</p> <p>BG BAU-Plakat Richtiges Händewaschen</p>					

Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Arbeitsschutzorganisation	Handlungsbedarf		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
	Ja	Nein		Wer	Bis (Datum)
<p>Die Beschäftigten wurden über Quarantänevoraussetzungen und Maßnahmen informiert. Alle Beschäftigten wissen, wann sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei welchen Symptomen einen Arzt kontaktieren • Quarantänemaßnahmen treffen sollen oder • sich beim Arbeitgeber melden müssen, um zum Schutze anderer Beschäftigter Maßnahmen abzustimmen <p>Informieren beim Robert Koch Institut</p>					
<p>Für Firmengebäude und -gelände wurden Regeln definiert, welche den Zutritt bei Krankheitssymptomen, Rückkehr aus Risikogebieten, angeordneten Quarantänemaßnahmen für sich oder Angehörige regeln. Diese wurden mit Auftraggebern, Auftragnehmern und Kunden abgestimmt oder kommuniziert.</p>					
<p>Den Beschäftigten stehen die für ihre Arbeitsaufgaben erforderliche Persönliche Schutzausrüstung sowie die erforderlichen Hygiene- und Hautschutzmittel zur Verfügung. Die Beschäftigten sind angewiesen, diese zu benutzen.</p> <p>E605 Hautschutz, E604 Schutzhandschuhe.</p>					
<p>Ermitteln, ob Gefahrstoffe verwendet, entstehen oder freigesetzt werden (zum Beispiel Sicherheitsdatenblatt)</p>					
<p>Ermitteln, in welchem Ausmaß, in welcher Art und Dauer Gefahrstoffe verwendet werden (Arbeitsverfahren berücksichtigen)</p>					

Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Arbeitsschutzorganisation	Handlungsbedarf		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
	Ja	Nein		Wer	Bis (Datum)
<p>Die Betriebsanweisungen für die verwendeten Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel liegen vor.</p> <p>C 332 Reinigungs- und Pflegemittel, C 333 Desinfektionsreinigungsmittel, C 335 Gebäudeinnenreinigung, C 336 Krankenhausreinigung</p>					
<p>Bei Desinfektionsmitteln Lösemitteldämpfe vermeiden (Brand- oder Explosionsgefahr beachten)</p>					
<p>Notwendige Arbeitsmedizinische Vorsorgen wurden durchgeführt. (z. B. bei Reinigungskräften in medizinischen Einrichtungen) Beratung (telefonisch) durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.</p> <p>Übersicht der Mobilnummern beim AMD der BG BAU</p>					
<p>Bei Wegen zu Arbeitsstellen wird der Kontakt zu anderen Menschen minimiert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Nutzung des ÖPNV: <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von 1,50 m einhalten und Mund-Nasen-Schutz tragen. • Essen und Trinken, Reden und Telefonieren vermeiden sowie das enge Beieinanderstehen, insbes. von Angesicht zu Angesicht. • Den ÖPNV vornehmlich in verkehrsarmen Zeiten nutzen. <p>Eine flexible Planung erforderlicher Fahrten sowie die Nutzung des PKW (alternativ Fahrrad oder Fußweg) und das Vermeiden von vollen Fahrzeugen können mögliche Infektionen ebenso vermeiden.</p>					

Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Arbeitsschutzorganisation	Handlungsbedarf		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
	Ja	Nein		Wer	Bis (Datum)
<p>Besprechungen und Kundenkontakt werden auf ein notwendiges Maß reduziert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung elektronischer Medien (Telefon, Facetime, Skype, etc.) • persönliche Kontakte nur in Kleingruppen und mit gebotenen Abstand. 					
<p>Abstimmung mit den Hygieneregeln des Kunden oder Auftraggebers bzw. Dritten ist erfolgt.</p> <p>Beim Kontakt zu anderen Firmen Abstimmung der Kriterien und Maßnahmen</p> <p><u>A003 Koordination</u></p>					
<p>Sanitäreinrichtungen sind gemäß ArbStättV vorhanden und können sicher genutzt werden. Alle Hygienemittel sind ausreichend vorhanden.</p> <p>Verweis Baustein</p> <p><u>A025 Sozialräume auf Baustellen</u></p> <p>Redundanz sicherstellen und eigene Hygienemittel im direkten Zugriff vorhalten z. B. Seife, Wasser (1,5l PET-Flasche), Papierhandtücher, ideal wäre Desinfektionsmittel</p>					
Weitere Maßnahmen:					
Weitere Maßnahmen:					
Weitere Maßnahmen:					
Weitere Maßnahmen:					

Datum:

Firma / Stempel

Unterschrift